

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Lübeck GmbH für Stromlieferungen an Geschäftskunden (AGB LUV Strom)

1. GEGENSTAND DES STROMLIEFERVERTRAGES

1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der/den Eigentumsgränze/n der unter Ziffer 1 des „Daten- und Preisblattes“ genannten Verbrauchsstelle/n nach den Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages und der „AGB LUV Strom“ zu liefern.

1.2 Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der/den Eigentumsgränze/n der Verbrauchsstelle/n nach den Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages und der „AGB LUV Strom“ abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und zu vergüten.

1.3 Ausgenommen von der Lieferpflicht gemäß Ziff. 1.1 und der Abnahme- und Vergütungspflicht gemäß Ziff. 1.2 ist die vom Kunden vor Ort mit einer eigenen Stromerzeugungsanlage erzeugte Energie. Sollte der Kunde eine Anlage zur Erzeugung von Strom zur Deckung auch des Eigenbedarfes („Eigenerzeugungsanlage“) betreiben oder betreiben wollen, meldet der Kunde dies dem Lieferant rechtzeitig vor Vertragsschluss bzw. Inbetriebnahme der Anlage an. Die Parteien werden sodann die Details zur weiteren Abwicklung dieses Vertrages in kooperativer Form gesondert vereinbaren. Hier kann vor allem die kurzfristige Datenlieferung über historische und künftige Erzeugungsfahrpläne gesondert vereinbart werden. Sollte die Inbetriebnahme der Eigenerzeugungsanlage im Laufe des bestehenden Vertrages erfolgen und keine Einigung bzgl. der weiteren Abwicklung dieses Vertrages möglich sein, steht dem Lieferanten ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen zu. Das vorgenannte Kündigungsrecht kann innerhalb von drei Wochen nach endgültigem Scheitern der Verhandlungen über die Vereinbarung nach Satz 3 geltend gemacht werden.

1.4 Die voraussichtliche jährliche Gesamtmenge des Stromlieferungsvertrages entspricht der unter Ziffer 2 des „Daten- und Preisblattes“ bei dem Preiselement „Arbeitspreis Energie“ für jeden einzelnen Lieferzeitraum aufgeführten Menge (kWh). Bei mehreren Verbrauchsstellen ergibt sich die Gesamtmenge des Stromlieferungsvertrages aus der Addition für alle Verbrauchsstellen.

1.5 Die Energieentnahme erfolgt für jede Verbrauchsstelle auf der im „Daten- und Preisblatt“ genannten Spannungsebene.

1.6 Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist nicht zulässig.

1.7 Bei wesentlichen Bedarfsänderungen durch Einflüsse, die für den Kunden bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, werden der Lieferant und der Kunde Verhandlungen über eine Anpassung der Preisstellung aufnehmen. Unter Berücksichtigung der neuen Prognose und der aktuellen Preisentwicklung wird der Lieferant für den/die angepassten Monat/e einen neuen angemessenen Preis anbieten. Eine Anpassung erfolgt nur, nachdem zwischen Lieferant und Kunde spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Liefermonat schriftlich Einvernehmen erzielt worden ist. Kommt eine Einigung über die Preisanpassung nicht zustande, so ist der Lieferant unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Monats zu kündigen.

2. DURCHFÜHRUNG DER LIEFERUNG/LIEFERVORAUSSETZUNGEN

2.1 Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages und der „AGB LUV Strom“ sowie den Vorgaben des EnWG und der auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der Bundesnetzagentur.

2.2 Die Regelung der Netznutzung bis zu der jeweiligen Verbrauchsstelle obliegt dem Lieferanten.

2.3 Die Regelung der physikalischen Anbindung der jeweiligen Verbrauchsstelle und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt dem Kunden und erfolgt in gesonderten Verträgen mit dem Netzbetreiber. Aufgrund der Bevollmächtigung gemäß Ziffer 5 des Stromlieferungsvertrages kann der Lieferant diese Verträge im Namen und auf Rechnung des Kunden abschließen.

2.4 Voraussetzung für eine Belieferung sind, dass:

- der bisherige Liefervertrag zum Lieferbeginn gekündigt werden kann,
- der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt sind,
- die Netznutzung durchgeführt werden kann,
- keine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung vorliegen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt und, dass
- die Belieferung auf Basis eines Standardlastprofils erfolgt (§12 StromNZV), falls die Verbrauchsstelle nicht über eine registrierende Leistungsmessung verfügt.

3. PREISREGELUNGEN

3.1 Für den tatsächlichen Lieferumfang des Kunden gem. Ziffer 4.3 oder 4.4

zahlt dieser einen Gesamtpreis, der sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:

- Arbeitspreis Energie
- Netznutzungsentgelte sowie Entgelte für Messstellenbetrieb (sofern der Kunde nicht einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber beauftragt hat)
- Steuern und Abgaben (Konzessionsabgabe, EEG-Umlage, KWK-Aufschlag, Umlage nach § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten, Stromsteuer und Umsatzsteuer)

3.2 Die Höhe der vorgenannten Preisbestandteile ergibt sich aus nachfolgenden Regelungen:

3.2.1 Arbeitspreis Energie

Der Arbeitspreis Energie fällt in der in Ziffer 2 des „Daten- und Preisblattes“ für jeden Lieferzeitraum angegebenen Höhe an und ist in dem jeweiligen Lieferzeitraum unveränderlich.

3.2.2 Netznutzungsentgelte

a) Die Netznutzungsentgelte fallen in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten und veröffentlichten Höhe an. Die Kalkulation beruht auf der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21 a EnWG i.V.m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze.

b) In Ziffer 2 des „Daten- und Preisblattes“ sind die für die jeweilige/n Verbrauchsstelle/n zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Netznutzungsentgelte angegeben. Stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten über die angegebenen Preiselemente hinaus weitere Preiselemente in Rechnung, zählen diese ebenfalls zu den Netznutzungsentgelten.

c) Bezieht der Kunde Energie aus einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannungsebene nach Ziffer 1 des „Daten- und Preisblattes“ oder gilt für den Kunden ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich ein solches während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderung spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

d) Änderungen der Netznutzungsentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

e) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien des Stromlieferungsvertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Verbrauchsstelle durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

f) Absatz e) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze von dem Netz des dem Netzbetreiber vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

g) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen d), e) und f) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinsatz gemäß § 247 BGB verzinst.

3.2.3 Entgelte für den Messstellenbetrieb

Sofern der Kunde nicht einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber beauftragt hat, ergibt sich der Preis für den Messstellenbetrieb aus den Entgelten, die der Lieferant an den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber in der jeweils gültigen Höhe zu leisten hat. In Ziffer 2 des „Daten- und Preisblattes“ sind die für die jeweilige/n Verbrauchsstelle/n aktuell geltenden Entgelte für den Messstellenbetrieb angegeben. Darüber hinaus dem Lieferanten vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber in Rechnung gestellte Preiselemente zählen ebenfalls zu den Entgelten im Sinne dieser Ziffer. Die Regelungen der Ziffer 3.2.2 Absatz d) bis g) sind entsprechend anwendbar.

3.2.4 Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Höhe.

In Ziffer 2 des „Daten- und Preisblattes“ sind die für die jeweilige/n Verbrauchsstelle/n aktuell geltenden Konzessionsabgabensätze angegeben.

Macht der Kunde die Geltung eines abweichenden Konzessionsabgabensatzes nach KAV geltend, hat er die Voraussetzung zur Erhebung desselben beim Lieferanten nachzuweisen. Sollte der Nachweis gelingen, erhebt der Lieferant ausschließlich den abweichenden Konzessionsabgabensatz.

Die Regelungen der Ziffer 3.2.2 Absatz d) bis g) sind entsprechend anwendbar.

3.2.5 EEG-Umlage

Die EEG-Umlage ergibt sich aus den Belastungen des Lieferanten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber in der jeweils geltenden Höhe von dem Lieferanten verlangt. Der Lieferant ist berechtigt, diese gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

3.2.6 KWK-Aufschlag

Die Höhe des vom Netzbetreiber erhobenen KWK-Aufschlags richtet sich nach dem KWK-G (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz). In Ziffer 2 des „Daten- und Preisblattes“ ist der für die jeweilige/n Verbrauchsstelle/n aktuell geltende KWK-Aufschlag angegeben.

Bei eventuellen Reduktionstatbeständen des KWK-Aufschlages hat der Kunde die Voraussetzung der Reduktion gegenüber dem Lieferanten nachzuweisen. Sollte dieser Nachweis gelingen, werden die reduzierten KWK-Aufschläge entsprechend angewandt. Auf eine etwaige nach dem KWKG wird hingewiesen.

Die Regelungen der Ziffer 3.2.2 Absatz d) bis g) sind entsprechend anwendbar.

3.2.7 Umlage nach § 19 StromNEV (Netzentgeltumlage)

Die Umlage nach § 19 StromNEV ist eine vom Übertragungsnetzbetreiber erhobene Umlage, die im Rahmen der allgemeinen Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt.

In Ziffer 2 des „Daten- und Preisblattes“ ist die für die jeweilige/n Verbrauchsstelle/n aktuell geltende § 19 StromNEV-Umlage angegeben.

Bei eventuellen Reduktionstatbeständen der Netzentgeltumlage hat der Kunde die Voraussetzung der Reduktion gegenüber dem Lieferanten nachzuweisen. Sollte dieser Nachweis gelingen, werden die reduzierten Netzentgeltumlagesätze entsprechend angewandt. Auf eine etwaige Meldepflicht nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV wird hingewiesen.

Die Regelungen der Ziffer 3.2.2 Absatz d) bis g) sind entsprechend anwendbar.

3.2.8 Offshore-Haftungsumlage

Die Höhe der Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f EnWG ist eine vom Übertragungsnetzbetreiber erhobene Umlage.

In Ziffer 2 des „Daten- und Preisblattes“ ist die für die jeweilige/n Verbrauchsstelle/n aktuell geltende Offshore-Haftungsumlage angegeben.

Bei eventuellen Reduktionstatbeständen der Offshore-Haftungsumlage hat der Kunde die Voraussetzung der Reduktion gegenüber dem Lieferanten nachzuweisen. Sollte dieser Nachweis gelingen, werden die reduzierte Offshore-Haftungsumlage entsprechend angewandt. Auf eine etwaige Meldepflicht nach § 17 f Abs. 1 Satz 3 EnWG wird hingewiesen.

Die Regelungen der Ziffer 3.2.2 Absatz d) bis g) sind entsprechend anwendbar.

3.2.9 Umlage für abschaltbare Lasten

Die Höhe der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV wird von den ÜNB veröffentlicht.

In Ziffer 2 des „Daten- und Preisblattes“ ist die für die jeweilige/n Verbrauchsstelle/n aktuell geltende Umlage für abschaltbare Lasten angegeben.

Die Regelungen der Ziffer 3.2.2 Absatz d) bis g) sind entsprechend anwendbar.

3.2.10 Stromsteuer, Umsatzsteuer

Die Stromsteuer sowie die Umsatzsteuer fallen in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an. In Ziffer 2 des „Daten- und Preisblattes“ ist der für die jeweilige/n Verbrauchsstelle/n aktuell geltende Stromsteuersatz angegeben.

3.3 Wird die Belieferung oder Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Umlagen belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

3.4 Ziffer 3.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 3.3 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Umlage ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

3.5 Ziffern 3.3 und 3.4 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach dem Stromliefervertrag geschuldeten Leistungen haben.

3.6 Änderungen der Preise und Entgelte gemäß der Ziffern 3.2.2 bis 3.2.10 sowie 3.3 und 3.4 werden gegenüber dem Kunden durchgereicht und mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam wer-

den. Derartige Änderungen der Preise und Entgelte dürfen für keine der Parteien einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

4. MESSUNG/ABLESUNG/LIEFERUMFANG/ÜBERPRÜFUNG

4.1 Die Messung und Ablesung an der/den Verbrauchsstelle/n erfolgt durch den jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messdienstleister bzw. Messstellenbetreiber oder durch einen von diesem Beauftragten.

4.2 Sofern eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Lieferanten gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Netz- bzw. Messstellenbetreibers einzuholen. Soweit dies zur Abwicklung des Stromliefervertrages erforderlich ist, wird der Kunde dem Netz- bzw. dem Messstellenbetreiber, dem Lieferanten oder einem von diesen Beauftragten den Zutritt zu den Messeinrichtungen verschaffen.

4.3 Bei einer Verbrauchsstelle mit registrierender Leistungsmessung bilden die Leistungswerte je Zeitintervall (Lastgang) die Grundlage der Abrechnung. Als tatsächlicher Lieferumfang gilt dem entsprechend die gemäß dem Lastgang aufsummierte elektrische Energie, welche der Kunde an der jeweiligen Verbrauchsstelle abnimmt.

4.4 Bei einer Verbrauchsstelle ohne registrierende Leistungsmessung wird die Messeinrichtung vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister bzw. Messstellenbetreiber, dem Lieferanten, einem von diesen Beauftragten oder – auf Verlangen des Lieferanten – vom Kunden selbst abgelesen. Die Abrechnung und Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs erfolgt auf Grundlage der abgelesenen / übermittelten Daten. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Liegen keine übermittelten Daten der Messeinrichtung vor oder kann der Lieferant das Grundstück/die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten oder nimmt der Kunde eine verlangte Selbstablesung nicht/verspätet vor oder zeigt die Messeinrichtung fehlerhaft an, so kann der Lieferant den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse – soweit bekannt – angemessen berücksichtigt werden.

4.5 Der Kunde wird auf Wunsch des Lieferanten oder des Netz- bzw. des Messstellenbetreibers jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassten Nachprüfung fallen diesem nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Die Kosten einer vom Lieferanten veranlassten Nachprüfung fallen diesem zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung von Messeinrichtungen, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, fallen die Kosten der Nachprüfung dem Netz- bzw. Messstellenbetreiber zur Last.

4.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

5. KUNDENANLAGE

5.1 Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind (auch Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung).

5.2 Der Kunde wird ausschließlich Materialien und Geräte verwenden, die entsprechend dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind, und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an den Messeinrichtungen vornehmen.

6. RECHNUNGSSTELLUNG

6.1 Bei Lieferungen mit Jahresleistungspreisen kann der Lieferant wahlweise monatlich Rechnungen stellen oder Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Jahreshöchstleistung erheben.

6.2 Monatliche Rechnungen

a) Monatliche Rechnungen stellt der Lieferant für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie bis zum 20. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats.

b) Ist ein monatlicher Leistungswert der bis dahin im laufenden Kalenderjahr höchste registrierte Wert, wird dieser Leistungswert rückwirkend für die im Kalenderjahr vorangegangenen monatlichen Rechnungen zu Grunde gelegt. Die entsprechende Korrekturberechnung wird in der aktuellen Monatsrechnung verarbeitet (Prinzip Jahresleistungspreis).



c) Liegen Ist-Werte nicht vor, ist der Lieferant berechtigt, die Höhe der monatlichen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

d) Mit Vertragsende erfolgt eine Schlussrechnung. Absatz b) gilt entsprechend.

6.3 Abschläge und jährliche Abrechnung

a) Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die monatlichen Fälligkeitsdaten für die Abschlagszahlungen des ersten Abrechnungszeitraums werden dem Kunden nach Vertragschluss mitgeteilt. Die monatlichen Fälligkeitsdaten für die Abschlagszahlungen des jeweils folgenden Abrechnungszeitraums werden dem Kunden rechtzeitig vor Beginn des Abrechnungszeitraums und mindestens 10 Werktage vor Fälligkeit des ersten Abschlags mitgeteilt.

b) Ergibt sich bei der turnusmäßigen Jahresabrechnung oder bei der Schlussabrechnung nach Vertragsende eine Differenz zu den geleisteten Zahlungen, wird diese erstattet bzw. nacherhoben. Die endgültige Abrechnung soll spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Abrechnungsperiode bzw. nach Vertragsende erfolgen.

c) Die Abrechnungsperiode richtet sich nach dem Ableseturnus des jeweiligen Netzbetreibers und beginnt bei Neuverträgen mit Lieferbeginn um 00.00 Uhr. Abweichend zur Abrechnungsperiode kann eine Stichtagabrechnung jeweils zu einem Monatsletzten vereinbart werden. Basis hierfür sind dann Selbstablesungen durch den Kunden oder hochgerechnete Verbrauchswerte. Eine Turnusablesung durch den Netzbetreiber bleibt hiervon unberührt. Sofern stattdessen das rollierende Abrechnungsverfahren angewandt wird, ist die Abrechnungsperiode der Zeitraum der zwölf zusammenhängenden Monate seit der letzten Abrechnung bzw. seit Vertragsbeginn.

6.4 Sollten sich einzelne Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.2. rückwirkend für einen bereits abgerechneten Lieferzeitraum ändern, erfolgt eine Erstattung oder Nachberechnung des Differenzbetrages gegenüber dem Kunden, sofern dieser Betrag über 20,00 € liegt. Diese Endabrechnung kann auch in den auf die Lieferung folgenden Jahren und damit gegebenenfalls auch bis zu einem Jahr nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages erfolgen.

7. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

7.1 Der Kunde erteilt dem Lieferanten ein SEPA-Lastschriftmandat für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen per Überweisung auf das in der Rechnung mitgeteilte Konto des Lieferanten erfolgen.

7.2 Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschläge mit Eintritt des festgelegten Abschlagszeitpunkts ohne Abzug fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten.

7.3 Der Lieferant kann, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Kunden der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale, unbenommen.

7.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

8. VORAUSZAHLUNG/SICHERHEITSLISTUNG

8.1 Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von einem Liefermonat durchschnittlich zu leistende Zahlung. Der Grund zur Annahme, dass die Zahlungsverpflichtungen künftig nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, liegt insbesondere vor, wenn

a. der Kunde mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10% des Lieferentgelts der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugsbeginn erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung der Vertragskündigung nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,

b. der Kunde zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,

c. gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind,

d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass der Kunde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht,

nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Kunde dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder e. ein früherer Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages wegen Zahlungsverzug wirksam gekündigt worden ist.

8.2 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in Höhe von Forderungen für drei durchschnittliche Liefermonate Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

8.3 Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

8.4 Die Verwertung der Sicherheit nach vorstehendem Absatz wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Stellt der Abschluss des Stromlieferungsvertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

8.5 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

8.6 Sofern der Kunde entgegen den Ziffern 8.1 und 8.2 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gelten Ziffer 12.1b) und Ziffer 13.3a).

9. BEFREIUNG VON DER LEISTUNGSPFLICHT

9.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

9.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

9.3 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen, soweit und solange Netzbetreiber berechtigt sind, die Versorgung des Kunden einzuschränken oder einzustellen, z. B. aufgrund von Netzengpässen, der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung eines „Stromdiebstahls“ oder zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Anlagen oder Personen oder aufgrund sonstiger Rechte aus dem Netzanschluss-, dem Anschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsvertragsverhältnis.

9.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht frei.

10. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AUS UNTERBRECHUNGEN ODER UNREGELMÄSSIGKEITEN DER ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungskunden § 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

10.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können, und der Kunde dies wünscht.

11. HAFTUNG IN SONSTIGEN FÄLLEN/VERJÄHRUNG

11.1 In allen übrigen Haftungsfällen außerhalb des Anwendungsbereiches von Ziffer 10 ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher



Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Stromlieferungsvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

11.3 Der Kunde muss seinen Auszug mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Auszug unter Angabe der neuen Rechnungsanschrift in Textform anzeigen. Erfolgt diese Mitteilung verspätet oder gar nicht, haftet der Kunde gegenüber dem Lieferanten für den nach dem Auszug erfolgten Energiebezug Dritter, es sei denn, der Kunde hat das Unterschreiten der vorgenannten Frist nicht schuldhafte zu vertreten.

11.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

11.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. EINSTELLUNG/UNTERBRECHUNG DER LIEFERUNG

12.1 Der Lieferant ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung einzustellen oder unterbrechen zu lassen,

a) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Stromliefervertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mahnung nachkommt. Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat, oder

b) wenn der Kunde innerhalb einer vom Lieferanten gesetzten Frist weder eine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet hat. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit.

c) Wenn die Belieferungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.4 nicht vorliegen.

12.2 Dem Kunden ist die Unterbrechung der Energieversorgung spätestens zwei Wochen zuvor anzudrohen.

12.3 Die Kosten der Unterbrechung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale, unbenommen.

13. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

13.1 Der Stromliefervertrag kann während seiner Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn einer der Vertragspartner länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war;

b) wenn einer der Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.

13.3 Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten weiterhin vor,

a) wenn der Kunde ganz oder teilweise trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung keine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit leistet;

b) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt;

c) wenn dem Lieferanten eine negative Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei über den Kunden vorliegt, die sich insbesondere auf folgende Punkte bezieht: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung;

d) wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag des Lieferanten ohne dessen Verschulden gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist.

13.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.

13.5 Die zur Kündigung berechtigte Partei kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrunde durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Die Höhe des Schadens berechnet sich in diesem Fall wie folgt, ohne dass der Abschluss tatsächlicher Deckungsgeschäfte erforderlich wäre:

a) Bei Vertretenmüssen des Kunden aus der positiven Differenz zwischen dem Erlös, den der Lieferant bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des Stromliefervertrages (ohne Kündigung) erzielt hätte, und dem (Minder-)Erlös, der aus einem Verkauf der betroffenen elektrischen Energie auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichen Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen

ist oder wäre, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten.

b) Bei Vertretenmüssen des Lieferanten aus der positiven Differenz zwischen den (Mehr-)Aufwendungen, welche der Kunde für einen Kauf der betroffenen elektrischen Energie auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichen Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu leisten hat oder hätte, und den Aufwendungen, welche der Kunde bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des Stromliefervertrages (ohne Kündigung) hätte leisten müssen, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten.

13.6 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

14. ÄNDERUNGEN DES STROMLIEFERVERTRAGES

14.1 Die Regelungen des Stromliefervertrages und der „AGB LUV Strom“ beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und/oder die „AGB LUV Strom“ – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

14.2 Anpassungen des Stromliefervertrages und/oder der „AGB LUV Strom“ nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung nach Ziffer 14.1 spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen oder der Änderung zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Kunde den Änderungen steht dem Lieferant ein Kündigungsrecht zu, wenn die Fortführung des Vertrages ohne Anpassung des Stromliefervertrages nicht zumutbar ist.

15. DATENVERARBEITUNG/DATENAUSTAUSCH MIT WIRTSCHAFTSAUSKUNFTEIEN/NUTZUNG VON ANSCHRIFTENDATEN FÜR DIE BERECHNUNG VON WAHRSCHEINLICHKEITSWERTEN/DATENSCHUTZ

15.1 Kontaktdaten: Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist der Lieferant (Anschrift und Kontaktdaten: Siehe Vertragsdeckblatt). Der Datenschutzbeauftragte des Lieferanten ist unter vorstehenden Kontaktdaten und unter dsb@swhl.de erreichbar.

15.2 Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage: Die Belieferung setzt vertraglich voraus, dass der Kunde dem Lieferanten personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“) übermittelt. Der Lieferant verarbeitet diese Daten zum Zweck von Vertragsabschluss und -erfüllung (einschließlich der Rechtsverfolgung und des Forderungseinzugs) auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (ab 25.05.2018 insbesondere Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO). Der Lieferant verarbeitet die Daten darüber hinaus auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung seiner berechtigten Interessen (ab 25.05.2018 insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Das berechnete Interesse liegt dabei – nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen – in der Vermeidung eines Forderungsausfalls des Lieferanten oder Dritter sowie in der Übermittlung von Produktinformationen an den Kunden.

15.3 Datenkategorien: Der Lieferant verarbeitet nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten (wie z. B. Name und Adresse), Kommunikationsdaten, Vertrags- und Verbrauchsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungs- und Verzugsinformationen.

15.4 Drittempfänger: Daten werden zur Vertragserfüllung mit dem Netzbetreiber und Messstellenbetreiber ausgetauscht. Daten dürfen ferner – auch vor Vertragsabschluss – unter Beachtung der einschlägigen Regelungen an Auskunftsteile – beispielsweise die SCHUFA – zur Vermeidung von Forderungsausfällen des Lieferanten oder Dritter übermittelt werden, z. B. zur Erhebung von Wahrscheinlichkeitswerten für einen Forderungsausfall oder zur Übermittlung unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen des Lieferanten, mit denen sich der Kunde in Verzug befindet. Die Auskunftsteile speichern die an sie übermittelten Daten auch, um sie den ihnen angeschlossenen Vertragspartnern im Rahmen der Beurteilung des Forderungsausfallrisikos bereitstellen zu können. Eine solche Bereitstellung der Daten erfolgt jedoch nur, wenn die der Auskunftsteil angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten aufweisen können. Die Auskunftsteile kann zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten mitteilen. Der Kunde kann von der Auskunftsteil Informationen zu über ihn gespeicherte Daten erhalten. Bei einem Forderungseinzug können Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden, sofern dies zum Einzug der Forderung erforderlich ist: Abtretungsempfänger, Auskunftsteile,

Inkassounternehmen, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte.

15.5 Produktinformationen: Der Lieferant nutzt auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (ab 25.05.2018 insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO) Daten, um den Kunden auf postalischem oder – unter Beachtung von § 7 Abs. 3 UWG – elektronischem Wege Informationen über sonstige Leistungen des Lieferanten zukommen zu lassen.

15.6 Datenspeicherungsdauer: Der Lieferant löscht die Daten unverzüglich, wenn er hierzu verpflichtet ist, insbesondere wenn er die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben sind, nicht mehr benötigt und keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Unabhängig davon erfolgt alle drei Jahre eine Überprüfung, ob eine Löschung der Daten möglich ist.

15.7 Widerrufsrechte des Kunden: Der Kunde kann der Datenverarbeitung zu dem in Ziffer 15.5 genannten Zweck jederzeit gegenüber dem Lieferanten widersprechen. Dem Kunden steht unabhängig davon ab dem 25.05.2018 ein Widerrufsrecht nach Art. 14 Abs. 2 c) i. V. m. Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO zu.

15.8 Sonstige Rechte des Kunden: Dem Kunden stehen ab dem 25.05.2018 bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere nach Maßgabe der DS-GVO) folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. Zudem hat der Kunde das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zu beschweren. Bis zum 25.05.2018 ergeben sich Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Beschwerderechte des Kunden aus den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Anschrift der für den Lieferanten zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 7116, 24171 Kiel, Tel.: (0431) 988-1200, Fax: (0431) 988-1223, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.

16. VERTRAULICHKEIT

16.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Stromlieferungsvertrages sowie dieser „AGB LUV Strom“ vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei an Dritte weitergeben.

16.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netz- oder Messstellenbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

17. RECHTSNACHFOLGE

17.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst dann wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

17.2 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

18. FORMERFORDERNIS

Änderungen oder Ergänzungen des Stromlieferungsvertrages einschließlich dieser „AGB LUV Strom“ bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Textform, sind nichtig.

19. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages oder dieser „AGB LUV Strom“ unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

20. GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Lübeck. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Stadtwerke Lübeck GmbH, 23533 Lübeck